

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 06.03.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Abwassersatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2011 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 2 Ziffer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen (ab einer Anlagengröße von 200 kW),“

(2) § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausnahmen bilden die Fälle, in denen Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder anderweitig genutzt werden kann, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).“

(3) Hinter § 9 wird ein neuer § 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 10 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte hat für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen von örtlichen Leitungen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die

Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Soweit die Verlegung Anlagenteile der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung betrifft, hat der Zweckverband die Kosten zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzungen.

(4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.“

(4) Die Bezeichnung des bisherigen „§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage“ wird in „§ 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage“, die des bisherigen „§ 11 Kleinkläranlagen und Sammelgruben“ wird in „§ 12 Kleinkläranlagen und Sammelgruben“, die des bisherigen „§ 12 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften“ in „§ 13 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften“, die des bisherigen „§ 13 Grundstücksanschlüsse“ wird in „§ 14 Grundstücksanschlüsse“, die des bisherigen „§ 14 Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und Sammelgruben“ in „§ 15 Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und Sammelgruben“, die des bisherigen „§ 15 Betriebsstörungen und Haftung“ wird in „§ 16 Betriebsstörungen und Haftung“, die des bisherigen „§ 16 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen“ in „§ 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen“, die des bisherigen „§ 17 Anzeigepflichten“ wird in „§ 18 Anzeigepflichten“, die des bisherigen „§ 18 Ordnungswidrigkeit“ in „§ 19 Ordnungswidrigkeit“, die des bisherigen „§ 19 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften“ wird in „§ 20 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften“ und die des bisherigen „§ 20 Inkrafttreten“ in „§ 21 Inkrafttreten“ geändert.

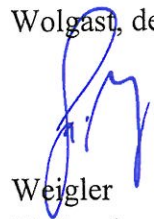
(5) Die Anlage 1 (Einleitbedingungen zur Abwassersatzung) - Besondere Parameter, Pkt. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„b) gesamt (Analyse nach DIN EN ISO 9377-2) kleiner als 20 mg/l“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 07.03.2013



Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 07.03.2013 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 07.03.2013



Weigler
Verbandsvorsteher

